

Vorlesung am 19. Dezember 2012

# **Klagen aus Konsensualvertrag**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

[ruefner@uni-trier.de](mailto:ruefner@uni-trier.de)

Materialien im Internet: [ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953](http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953)

## Zur Wiederholung

Titius stellt fest, dass Maevius täglich das Grundstück des Titius überquert, um von seinem (des Maevius) eigenen Landhaus zur öffentlichen Straße zu gelangen.

- Welche Klage an Titius gegen Maevius erheben, um ihm die Benutzung des Grundstücks zu untersagen?

## Zur Wiederholung

Titius stellt fest, dass Maevius täglich das Grundstück des Titius überquert, um von seinem (des Maevius) eigenen Landhaus zur öffentlichen Straße zu gelangen.

- Welche Klage an Titius gegen Maevius erheben, um ihm die Benutzung des Grundstücks zu untersagen?

Die *actio negatoria*, Vorläufer des heutigen § 1004 BGB.

## (Schuldrechtliche) Verträge im heutigen Recht

- Prinzip der Vertragsfreiheit:
  - Formfreiheit: Der Vertragskonsens kann in beliebiger Weise zum Ausdruck gebracht werden.
    - Ausnahme: Formvorschriften z.B. nach § 311b BGB.
  - Abschlussfreiheit: Niemand wird zum Abschluss eines Vertrages gezwungen.
    - Ausnahme: Kontrahierungszwang.
  - Inhaltsfreiheit: Schuldrechtliche Verträge können prinzipiell beliebigen Inhalt haben.
    - Ausnahmen: Zwingendes Recht, AGB-Kontrolle ...
- Gesetzliche Typen: Kauf, Darlehen, Miete ...

### Gai. inst. 3, 89: Verträge können geschlossen werden ...

- *Re* (zusätzlich zum Konsens ist die Hingabe einer Sache erforderlich)
  - *Mutuum* (Darlehen), *commodatum* (Leihe), *depositum* (Verwahrung), *pignoris datio* (Pfandvertrag).
- *Verbis*
  - *Stipulatio*.
- *Litteris* (Vertrag kommt durch Eintrag im Kassenbuch des Gläubigers zustande).
- *Consensu*
  - *Emptio venditio* (Kauf), *locatio conductio* (Werkvertrag, Mietvertrag, Dienstvertrag), *societas* (Gesellschaft), *mandatum* (Auftrag).

## Der Konsensualvertrag

- Konsensualverträge kommen durch bloße Willenseinigung der Parteien zustande.
  - Eine besondere Form muss nicht eingehalten werden.
- Nur Verträge bestimmten Inhalts können *consensu* abgeschlossen werden.
- Wenn ein formlos geschlossener Vertrag nicht zu den anerkannten zulässigen Typen von Konsensualverträgen gehört, ist er unwirksam.

## Konsensualverträge

- *Emptio venditio* – Kauf/Verkauf
  - Klage des Käufers: *actio empti*
  - Klage des Verkäufers: *actio venditi*
- *Locatio conductio* – Zurverfügungstellung und Mitnahme
  - Umfasst Miete und Pacht, Werkvertrag, Dienstvertrag.
  - Charakteristisch ist jeweils, dass der locator etwas (die Mietsache, das Arbeitsmaterial oder sich selbst als Arbeitskraft) bereitstellt und der *conductor* dies in Besitz nimmt.
  - Klagen: *actio locati* und *actio conducti*.
- *Societas* – Gesellschaft
- *Mandatum* – Auftrag

## Die Formel der *actio empti*

*Quod Aulus Agerius de Numerio Negidio hominem quo de agitur emit, qua de re agitur, quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet **ex fide bona**, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato ...*

Im Hinblick darauf, dass Aulus Agerius von Numerius Negidius einen Sklaven gekauft hat – worum es [in diesem Verfahren] geht – was immer Numerius Negidius deshalb **nach Treu und Glauben** dem Aulus Agerius geben oder für ihn tun muss, dazu, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius ...

## Die *bona-fides*-Klausel

- Im archaischen Recht waren formlose Vereinbarungen nicht durchsetzbar.
- Die Wirksamkeit (und Durchsetzbarkeit) wurde vermutlich ursprünglich unter Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben anerkannt.
- Im entwickelten Recht bilden Treu und Glauben den Maßstab für den Inhalt der Verpflichtung aus Konsensualverträgen.
  - Die *bona-fides*-Formel findet sich auch in einigen anderen Klagen, aber in sämtlichen Klagen aus Konsensualvertrag.
- Die *bona-fides*-Klausel in den Klageformeln der Konsensualverträge ermöglichte es den Juristen, je nach Sachverhalt verschiedene Rechtsfolgen in die Klageformel hineinzulesen.
  - Z.B.: Werklohnklage des Werkunternehmers, Mietklage des Vermieters, Schadensersatz bei Unmöglichkeit oder Verzug, Sach- und Rechtsmängelhaftung ...

Vorlesung am 9. Januar 2013

# **Kauf (1)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

[ruefner@uni-trier.de](mailto:ruefner@uni-trier.de)

Materialien im Internet: [ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953](http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953)